

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung vom 2. Juni 2021 Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

22.11.2021 III 75.2-1.6.20-125/21

Nummer:

Z-6.20-2095

Antragsteller:

PRÜM - Türenwerk GmbH Andreas-Stihl-Straße 54595 Weinsheim/Eifel

Geltungsdauer

vom: **22. November 2021** bis: **2. November 2022**

Gegenstand des Bescheides:

T 30-1-FSA "PRÜM Typ: FS-30-1" bzw.

T 30-1-RS-FSA "PRÜM Typ: FS-30-1-RD" bzw.

T 30-2-FSA "PRÜM Typ: FS-30-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "PRÜM Typ: FS-30-2-RD"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2095 vom 2. Juni 2021.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2095



Seite 2 von 2 | 22. November 2021

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Im Dokument A¹ zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung vom 2. Juni 2021 wird Blatt-Nr.: A04-53 durch Blatt-Nr.: A04-53Ä zu diesem Bescheid ersetzt.

Christina Pritzkow
Abteilungsleiterin

Beglaubigt

Z108122.21 1.6.20-125/21

Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.